

# Der »Augenblick, wo ihm alles tanzend gehorchte«. Zur Psychopathologie der Zeit in Robert Musils *Der Mann ohne Eigenschaften*

**Armin Schäfer**

## Eine Problemstellung, die in der literarischen Figur Moosbrugger steckt

Robert Musil erzählt in *Der Mann ohne Eigenschaften* (1930/1933/1943) von dem Zimmermann Christian Moosbrugger.<sup>1</sup> Moosbrugger ist des Mordes an einer »Prostituierten« angeklagt, die er »in grauerregender Weise getötet« hat (Musil 1987: 68, im Folgenden mit der Sigle MoE zitiert). Die Tat hat vor Gericht die Frage aufgeworfen, ob er psychisch erkrankt ist und ob aus einer möglichen Erkrankung zum Zeitpunkt der Tat eine Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit resultiert (vgl. Kirchmeier 2014: 439–441). Je nachdem, wie die Antwort ausfällt, wird er hingerichtet werden oder nicht. Das Gericht hat psychiatrische Gutachten eingeholt, die schriftlich vorliegen und zusammenfassend vorgetragen werden. Die »Berichterstatter« (MoE: 68) zögern allerdings, wie sie die Schuldfähigkeit des Angeklagten bewerten sollen.

»Selbst vor der nächstliegenden Erklärung, daß man einen Geisteskranken vor sich habe – denn Moosbrugger war wegen ähnlicher Verbrechen schon einmal in Irrenhäusern gewesen – machten sie wenig Gebrauch, obgleich ein guter Berichterstatter sich in solchen Fragen trefflich auskennt; es sah so aus, als sträubten sie sich vorläufig noch, auf den Bösewicht zu verzichten und das Geschehnis aus der eigenen Welt in die der Kranken zu entlassen, womit sie mit den Psychiatern übereinstimmten, die ihn schon ebenso oft für gesund wie für unzurechnungsfähig erklärt hatten« (ebd.: 68f.).

Diese Ausgangslage erfährt ihre Verkomplizierung dadurch, dass Moosbrugger während des Prozesses spontan das Wort ergreift: Er

»rief dem Staatsanwalt Bravo zu, wenn dieser etwas für seine Gemeingefährlichkeit vorbrachte, das ihm seiner würdig erschien, und teilte lobende Zensuren an Zeugen

---

1 Überblicke zur Forschungslage geben Wolf 2014; Bergengruen 2016; Höcker 2020.

aus, die erklärten, niemals etwas an ihm bemerkt zu haben, was auf Unzurechnungsfähigkeit schließen ließe« (ebd.: 74).

Moosbrugger erzeugt mit seinen Interventionen eine »Schwebe« (Mülder-Bach 2013: 163), die den Kriterien für seine Schuldfähigkeit weiteren Boden entzieht: Denn ein Angeklagter, der auf seiner Schuldfähigkeit besteht, scheint angesichts der ihm drohenden Todesstrafe nachgerade verrückt zu sein.

Musils Roman hat für seine literarische Figur Moosbrugger nicht nur den zeitgenössischen Fall des Mörders Christian Voigt aufgegriffen und ihn gemäß dem Lehrbuch Eugen Bleulers ausgestaltet, sondern an seine Figur auch die Idee eines anderen Zustands geknüpft. So wenig die Figur ihre psychopathologischen Züge abzustreifen vermag, so fragwürdig erscheint, wie ihre Erkrankung diagnostiziert und juristisch beurteilt wird. Diese Fragwürdigkeit der Psychiatrie, Forensik und Justiz schlägt sich nicht nur in den wechselnden Diagnosen, die Moosbrugger gestellt werden, und den gegensätzlichen Bewertungen seiner Schuldfähigkeit nieder. Vielmehr ist der Fall Moosbrugger in ein Stadium eingetreten, in dem jede seriöse psychiatrische Diagnostik vereitelt ist und die Voraussetzungen und Bedingungen der Begutachtung und Prozessführung das gesteckte juristische Ziel einer Beurteilung der individuellen Schuld fraglich werden lassen. Die Inhaftierung des mutmaßlichen Täters produziert den Effekt einer Psychose, sodass unklar wird, ob und welche Erkrankung überhaupt vorliegt und wie die Schuldfähigkeit zu bewerten ist.

Elfriede Jelinek hat in einem Monolog, mit dem sie Musils Figur fortschreibt, die Problemstellung, die in Moosbrugger verkörpert wird, zugespitzt und herausgearbeitet, dass einerseits die Unterscheidung von Tat und Täter und andererseits der zeitliche Abstand zwischen früherer Tat und späterer Begutachtung ein jegliches Urteil in unlösbare Aporien stürzen, die durch die kategoriale Geschiedenheit von Tat und Wort, Handlung und Diskurs zusätzlich vertieft werden (Jelinek 2005). Vor dem Hintergrund der Aporien, in welche die Bewertung der Schuldfähigkeit Moosbruggers stürzt, scheint es jedoch lohnend, das Augenmerk nicht allein auf die literarische Figur als die Verkörperung eines psychiatrischen Falls, sondern auf die Psychopathologie der Zeit zu lenken und das Pathologische des Falls an der spezifischen Organisationsform der Zeitlichkeit im Gefängnis festzumachen. Das Gefängnis verhindert nämlich, dass der Eingesperrte der Zeit einen selbstbestimmten Inhalt gibt, sodass er sich langweilt. Moosbruggers Inhaftierung produziert eine Desorganisation des Zeiterlebens, die einem mystischen Erleben ähnelt, das als ein herausgehobener Augenblick beim Tanz modelliert wird. Wenn der Blick auf die Psychopathologie der Zeit statt auf die literarische Figur gelenkt wird, nimmt der Augenblick eine zweideutige Qualität an und lässt so etwas wie einen anderen Zustand oder auch ein Glück aufblitzen, wie man es tanzend erleben kann.

## Schuldfähigkeit

Seit dem 19. Jahrhundert gibt es in den meisten europäischen Strafgesetzbüchern einen Paragraphen, der das Aussetzen der Strafe bei Schuldunfähigkeit vorschreibt. So gibt es seit 1838 im französischen Strafrecht, dem *Code pénal*, den *Article 64*, der die Möglich-

keit einer Entschuldung des Täters vorsieht. Wer eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit begeht, darf nicht bestraft werden. Die spezifischen Formulierungen der jeweiligen Paragraphen unterliegen einem historischen Wandel (vgl. Fuchs 2011: 225). Der Gesetzgeber stellt mit seiner Formulierung allerdings nur Eingangskriterien auf, wie z.B. »Bewusstseinsstörung«, »krankhafte Störung der Geistestätigkeit«, »Geisteschwäche« oder »Unfähigkeit, die Tat einzusehen«. Jedoch definiert er nicht, was unter diesen Termini zu verstehen ist. Wie die Eingangskriterien ausgelegt werden können und sollen, ist naturgemäß strittig. Die Begriffe, in denen er die Eingangskriterien fasst, sind nämlich keine unmittelbar psychiatrischen Begriffe, auch wenn die Termini im Vokabular der Psychiatrie zu finden sind.

Seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts werden Gutachten für Gerichtsverfahren von Irrenärzten im Bedarfsfall erstellt (vgl. Germann 2017; Schäfer 2013). Der Gesetzgeber sieht für das psychiatrische Gutachten im Strafprozess die Rolle und Funktion eines Beweises vor. Der Richter stellt dem Psychiater eine Frage – zum Beispiel, ob die Geistestätigkeit des mutmaßlichen Täters zum Zeitpunkt der Tat krankhaft gestört war – und erwartet von ihm eine Antwort und gegebenenfalls auch eine mündliche Auskunft im Gerichtsverfahren. Die Kompetenzabtretung der juristischen Zunft an Sachverständige ist, so sieht es jedenfalls das Recht, keine Abtretung der Entscheidungsmacht, die weiterhin einzig und allein dem Gericht zukommt. Während die Juristen fordern, dass die Kompetenz zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit dem Richter, nicht aber dem Arzt zukomme, beharren Psychiater auf ihrer Sachkompetenz.

Die psychiatrische Begutachtung des Angeklagten Moosbrugger steht vor einer unlösbaren Aufgabe.<sup>2</sup>

»Was über Moosbrugger zu sagen war, das hätte man in einem Satz vorbringen können.

Moosbrugger war einer jener Grenzfälle, die aus der Jurisprudenz und der Gerichtsmedizin auch den Laien als die Fälle der verminderten Zurechnungsfähigkeit bekannt sind« (MoE: 242).<sup>3</sup>

Die Ironie, dass dem Laien bekannt sei, was der Experte bezweifelt, ist nicht zu übersehen. Außerdem sind die Diagnosen wechselnd und widersprüchlich: »Man hatte ihn während seines von den Verbrechen eines unheimlichen Blutrausches unterbrochenen ehrlichen Lebens ebenso oft in Irrenhäusern zurückgehalten wie entlassen, und er hatte als Paralytiker, Paranoiker, Epileptiker und zirkulärer Irrer gegolten, ehe ihm in der letzten Verhandlung zwei besonders gewissenhafte Irrenärzte seine Gesundheit wieder zurückgaben« (ebd.: 243). Die Frage nach der Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat wird von der Frage nach den pathogenen Effekten der Gefängnisse und Irrenhäuser überlagert. Es ist nicht mehr entscheidbar, ob Moosbrugger aufgrund seiner früheren Inhaftierungen erkrankt ist, ob er eine Erkrankung simuliert und wie die Simulation von einer Erkrankung abzugrenzen wäre. Angesichts dieser Lage ist für den Erzähler klar,

---

2 Zur Theorie und Geschichte der Unzurechnungsfähigkeit bei Musil siehe Wolf 2014: 53, 64–89; Kirchmeier 2014: 439–469; Bergengruen 2012: 324–344, insbes. 324f.

3 Siehe Höcker 2020: 195–199. Höcker zeichnet Moosbrugger als *borderline case* nach.

dass der Fall nach dem Grundsatz, dass im Zweifel für den Angeklagten zu entscheiden sei, bewertet werden müsse.

1927 führt der Psychiater Karl Wilmanns in *Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Dreißig Vorlesungen über die sogenannten geistig Minderwertigen im geltenden und künftigen Recht im Strafvollzuge und in der Irrenanstalt* aus, »daß besonders in den Jahren vor dem Kriege eine kaum noch zu übersehende Literatur über dieses Thema von Ärzten, Juristen und Strafvollzugsbeamten geschaffen wurde«. Angesichts der Fülle der Beiträge

»gewinnt man den Eindruck, daß keine forensisch-psychiatrische Frage ein so reges Interesse, eine so gründliche und erschöpfende Behandlung gefunden habe wie gerade die Frage nach der besonderen Berücksichtigung einer geminderten Zurechnungsfähigkeit im neuen Strafgesetzbuch« (Wilmanns 1927: 4).

Es bestand trotzdem weder in Deutschland noch in Österreich vor dem Nationalsozialismus ein Einvernehmen zwischen Psychiatern und Juristen, welcher Stellenwert dem psychiatrischen Gesichtspunkt bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit zukomme.

## Delinquenz und Nachträglichkeit

Elfriede Jelinek hat die Aporien, die in dem Fall Moosbrugger stecken, in dem bereits erwähnten Text entfaltet, der überschrieben ist: »Moosbrugger will nichts von sich wissen (2004)« (Jelinek 2005; siehe hierzu Binczek 2014). Es bleibt eingangs offen, wer in dem Text überhaupt spricht und welcher Bezug zu Musils Roman besteht: »(Ist das jetzt ein Monolog oder was? Keine Ahnung!)« (Jelinek 2005: 424). Jelinek führt eine literarische Strategie weiter, die bei Musil mit der reflexiven Indienstnahme des psychiatrischen und juristischen Wissens durch Moosbrugger angelegt ist. Der Kunstgriff ihres Texts besteht darin, dass ein Sprecher hingestellt wird, der als ein metafiktionaler Moosbrugger auftritt. Dieser Sprecher verharrt nicht, wie noch Musils Moosbrugger, in der Position des ausgesagten Subjekts, sondern ergreift selbst als Subjekt des Aussageakts das Wort. Auch wenn Musil vermittels seiner Figur Moosbrugger in ein reflexives, analytisches und kritisches Verhältnis zum psychiatrischen Diskurs tritt, hat er mit der primären Diskursregel der Psychiatrie seiner Zeit allenfalls punktuell gebrochen (siehe hierzu Wolf 2014: 89–91 u.ö.). Diese Diskursregel besagte, dass der Psychiater das Subjekt des Aussageakts ist, das die Aussage trifft, der Patient hingegen das Objekt psychiatrischer Aussagen: Die Äußerungen der Patientinnen und Patienten können niemals den Status eigenständiger psychiatrischer Aussagen erlangen. Jelineks Ich-Sager besetzt also den Stellplatz des Subjekts der Aussage, um den psychiatrischen Diskurs mit seiner Unterscheidung zwischen Taten und Täufern sowie den Verbrechen selbst zu konfrontieren:

»Ich möchte jetzt bitte sofort ein Verbrechen aufarbeiten, irgendeins, es kann ruhig auch ein nationalsozialistisches sein, aber nein, das sind so viele, da ich kann ich mich nicht entscheiden, welches ich nehme!« (Jelinek 2005: 424f.).

Der psychiatrisch-forensische Diskurs ist wesentlich durch seine Nachträglichkeit gekennzeichnet, sucht seine Verspätung vergessen machen. Während die Psychiatrie diese Nachträglichkeit im Begriff des Täters (bzw. der Persönlichkeit) aufhebt, der den kategorialen Unterschied zwischen früherer Tat und späterem Diskurs überbrückt, fasst Jelineks Moosbrugger diesen kategorialen Unterschied im Terminus »Aufarbeitung«, der seinerseits den juristischen in einen moralischen, historischen und politischen Diskurs verschiebt (siehe Adorno 1963 [1959]: 125–146). Nach dem Nationalsozialismus ist die Aporie mit größter Schärfe hervorgetreten: Jeder Diskurs über ein Verbrechen ist nicht nur kategorial von der Tat geschieden, sondern muss zuallererst die Kluft zwischen nachträglicher Rede und vorausgegangener Tat überbrücken, auch wenn es bisweilen so scheint, als ob man von der Rede zur Tat so schnell und bequem wie auf »Autobahnbrücken« (Jelinek 2005: 425) gelange.

Jelinek knüpft mit der Figur eines metafictionalen Moosbrugger an Analysen Michel Foucaults an und spitzt sie zu. Foucault hat in seinen Vorlesungen zur Geschichte der Psychiatrie dem psychiatrischen Gutachten eine ausführliche Analyse gewidmet (vgl. Foucault 2005: 13–75). Er kann zeigen, dass die gerichtliche Psychiatrie und insbesondere das Gutachten weder in Rechtsbegriffen noch in medizinischen Begriffen hinreichend zu erfassen ist. Die Psychiatrie übernimmt im 19. Jahrhundert eine polizeiliche Funktion, die sie als spezialisierter Teil der öffentlichen Hygiene ausübt. Diese These lässt sich an einer neuartigen Beschreibung des Wahnsinns festmachen, die den Aufstieg der forensischen Psychiatrie begründet und im Kern besagt: Der Wahnsinnige ist kein harmloser Irrer, sondern er ist gefährlich. Und umgekehrt gilt: Hinter jeder Straftat lauert die Gefahr des Wahnsinns.

Seit dem 19. Jahrhundert hat die Psychiatrie zu einer Neudefinition des Täters beigetragen, die ihn als Delinquenten bestimmt. Das Wort »Delinquent« wird durch Entlehnung des Partizips *delinquens* gebildet. Das substantivierte Partizip zum Verb *delinquere* (»sich vergehen, verschulden«) zeigt an, dass mit der Bezeichnung auf die Teilhabe des Täters an seiner Tat verwiesen wird. Während das Strafrecht die Schuld an einer Tat beurteilen soll – und Schuld eben als das individuelle Maß der Vorwerfbarkeit einer Tat definiert –, nehmen die psychiatrischen Gutachten die Teilhabe des Täters an der Tat und mithin eine ganze Person in den Blick. Die Psychiatrie legt insofern dem Diskurs, den ein Angeklagter wie Moosbrugger führt, eine Fessel an, die ihn mit seiner Tat zusammenschlingt: Er drückt mit den Äußerungen über seine Taten zugleich auch seine Persönlichkeit aus. Die psychiatrischen Gutachten, die in dem Probanden einen Delinquenten erkennen, suchen nach einer Ähnlichkeit von Tat und Subjekt. Man erkennt, dass die Tat schon in der Existenz und im Vorleben des Täters gegenwärtig ist. Die Psychiatrie hofft, in einer Biographie den künftigen Täter zu entdecken, noch bevor er zur Tat schreiten kann. Sie wird, nicht zuletzt auf statistischer Grundlage, zu einer »Verbrechervorhersage« (siehe Schöffner 1995: 139–169).

Jelineks Moosbrugger ist es jedenfalls klar, dass er nicht für seine Taten, sondern für das *Bild* seiner Persönlichkeit, das die Richter und Geschworenen von ihm gewinnen, bewertet wird. Er steht mithin vor einer doppelten Aufgabe: Er muss einen Diskurs über seine Taten führen und das Bild seiner Persönlichkeit zerstreuen. Diese Unterscheidung zwischen dem Bild seiner Persönlichkeit und seinen Taten ist jedoch für das Gericht

und die Öffentlichkeit allenfalls eine Spitzfindigkeit. Hinzu kommt, dass Moosbruggers Auftritt ausgerechnet den Effekt, den seine Rede blockieren will, hervorbringt. Wer das Pronomen ›ich‹ verwendet, produziert zwangsläufig einen Subjektivitätseffekt, der stets als Ausdruck seiner Persönlichkeit aufgefasst werden kann. Jelineks Monolog umkreist unablässig die Dissoziation zwischen Tat und Person: »Ich bin nicht ich selber. [...] Ich kann nicht ich selber gewesen sein, als ich das tat. Es ist ein Mißverständnis« (Jelinek 2005: 427). »Man muß schon da sein, wenn die Tat einen lockt«. Oder:

»Der Täter muß warten, bis die Tat auf ihn zuschreitet und im richtigen Moment die Tat sich zu eigen machen, in die Tat entschlossen einsteigen; in der Tat, jetzt frage ich mich: Hält das Leben solange den Atem an, bis die Tat begangen ist, oder wird die Tat begangen, damit das Leben endlich stehenbleibt, mit Gewalt, da es das ja nicht freiwillig tun will?« (ebd.: 426).

Auch wenn die Tat selbst – der Mord – nicht simuliert werden kann, kann nachträglich behauptet werden, dass zum Zeitpunkt der Tat eine psychische Störung bestanden habe, welche die Ausübung des freien Willens beeinträchtigte:

»Können Sie mir sagen, ob ich simuliert habe oder nicht? Na, Sie wissen es auch nicht, sehen Sie! Sie meinen, ich hätte nicht immer simuliert, ein-, zweimal, das, jaja, aber nicht jedes Mal, nicht beim Morden. Niemand mordet während eines epileptischen Anfalls [eine der Diagnosen, die Musils Moosbrugger gestellt werden, lautet Epilepsie; A.S.], das sollten Sie eigentlich wissen, und die Aura davor, ist auch zu kurz davor, sie ist für alles zu kurz, falls man sie überhaupt rechtzeitig erkennt, und danach, nach dem Anfall, schlägt man die Augen auf und schaut nichts als blöd drein« (ebd.: 429).

Jelineks Moosbrugger spreizt den Abstand zwischen Tat und nachträglichem Diskurs so weit wie möglich auf. Das psychiatrische Gutachten, das Auskunft über die Schuldfähigkeit geben will, muss unweigerlich die ganze Person in den Blick nehmen. Die Person aber ist als eine Sequenz von aufeinanderfolgenden Zeitpunkten und Zuständen nicht hinreichend zu begreifen. Zwar ist ihr Begriff implizit an eine Chronologie geknüpft, die aber in dem Magma, das die Form der Zeit ist, eingeschmolzen wird.

## Die Haftpsychose

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts beginnt die Psychiatrie, die Verlaufsformen von Erkrankungen zu beschreiben. 1896 schlägt Emil Kraepelin eine Einteilung der psychischen Krankheiten nach ihrem Verlauf und »endliche[m] Ausgang« vor. Er ordnet die Krankheiten, bei denen es zu einem »Verblödungsprozesse« (Kraepelin 1896: 655f.) kommt, in eine Großgruppe ein und stellt diesem Formenkreis das manisch-depressive Irresein gegenüber, in dem die Zustände des Patienten abwechseln und regelmäßig wiederkehren. Die Krankheit besitzt also eine äußere zeitliche Form, die den Schlüssel für ihre Definition liefert und gegenüber dem Zeiterleben des Patienten das höherstufige Merkmal

ist. Zweifellos gehen die Erkrankungen mit Störungen des Zeiterlebens einher, das aber in der Hierarchie der Kennzeichen und Merkmale, die eine Krankheit definieren, auf einer niedrigeren Stufe steht. Im frühen 20. Jahrhundert beginnt die Psychiatrie die Stellung des Zeiterlebens ihrer Patienten aufzuwerten. Die Krankheit gewinnt auch eine innere zeitliche Form, die einer phänomenologisch geprägten Psychiatrie sogar den Schlüssel für ihre Definition liefert und gegenüber dem typischen Verlauf nun das höherstufige Merkmal ist (vgl. Jaspers 1920: 275–282). Auch wenn die Psychiatrie also bemerkt, dass die Zeit anderes und mehr als die äußere Form der Krankheiten ist, stößt sie allerdings nicht zu einem Verständnis der verschiedenen sozialen Organisationsformen der Zeit vor (oder gar zu einer Analyse, wie Klinik und Gefängnis die Zeit organisieren).

Eugen Bleuler demonstriert, dass die Erkrankung der *Dementia praecox* weder frühzeitig auftritt noch in der Demenz enden muss. Er verwirft die Verlaufsform, hält an der Dissoziation der Persönlichkeit fest, führt als neues Kriterium den Autismus ein und prägt den Begriff Schizophrenie (vgl. Bleuler 1911; siehe auch Bernet 2013). Während Kraepelin die primäre Störung zu identifizieren sucht, zielt Bleuler auf eine Beschreibung von deren Wirkung: Es kommt aufgrund des Zerfalls der Persönlichkeit zu einem Bruch mit der Realität, einer Abkehr von der Welt und einer Vorherrschaft des Innenlebens. Karl Jaspers bringt in die Schizophrenietheorie folgenden Vorschlag ein: Er unterscheidet die Verlaufsform der Erkrankung, die er mit dem Begriff »Prozeß« zu fassen sucht, von der Entwicklung einer Persönlichkeit. Die Schizophrenie ist, so Jaspers, keine Entwicklungsstörung einer Persönlichkeit, sondern ein »Prozeß«, der seinerseits einen oder mehrere psychische Krankheitsvorgänge bezeichnet, die zu einer dauernden, unheilbaren Veränderung führen: »Es muß der Persönlichkeit etwas Heterogenes aufgepfropft sein, das sie nicht wieder los wird« (Jaspers 1910: 607). Das ausschlaggebende Kriterium entnimmt Jaspers dem Begriff der Persönlichkeit:

»[W]o uns das einheitliche Erfassen der Entwicklung einer Persönlichkeit nicht gelingt, da statuieren wir etwas Neues, etwas ihrer ursprünglichen Anlage Heterogenes, etwas, das aus ihrer Entwicklung herausfällt, das nicht Entwicklung, sondern Prozeß ist« (ebd.: 606).

Der Prozess wird begrifflich von Anfall und Reaktion abgegrenzt, die ebenfalls nicht als Störungen einer Persönlichkeitsentwicklung zu begreifen sind. So ist etwa eine in der Gefängnishaft ausgelöste Psychose kein Prozess: »Hier haben wir etwas vor uns, was der Persönlichkeitsentwicklung als etwas Fremdes ›aufgepfropft‹ wird, ohne daß wir von einem ›Prozeß‹ reden. Wir nennen den Vorgang je nachdem einen ›Anfall‹ oder eine ›Reaktion‹« (ebd.: 607). Die »psychischen Krankheitsvorgänge« des Prozesses führen hingegen zu »einer *dauernden unheilbaren Veränderung*«: »Es muß der Persönlichkeit etwas Heterogenes aufgepfropft sein, das sie nicht wieder los wird« (ebd.: 607). Der Prozess beginnt schleichend, lange bevor der Arzt konsultiert wird, und vor allem in den Anfängen »ist es schwer, das Gesunde vom Kranken zu trennen« (Jaspers 1998 [1922]: 67). Jaspers unterscheidet also zwischen einer Aufpfropfung auf die Persönlichkeit und einem Bruch in der Persönlichkeitsentwicklung und findet die Konkretion seiner Unter-

scheidung durch Abgrenzung des Prozesses gegenüber der Haftpsychose. Diese spezifische Form der Psychose wird reaktiv auf die Situation der Haft ausgebildet und wird, so die Erwartung der Psychiater, nach der Freilassung zurückgehen.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts diskutiert die Psychiatrie, ob es einen Zusammenhang zwischen psychischen Erkrankungen und der spezifischen sozialen Organisationsform des Gefängnisses gibt. Zum einen wird infrage gestellt, ob es überhaupt einen erwiesenen Zusammenhang von Haftbedingungen und psychischer Erkrankung gebe. Zum anderen treibt die Psychiater die Sorge um, dass der Gefangene seine Erkrankung nur simuliere, um daraus einen Vorteil zu ziehen: Man behauptet, dass der Häftling durch seine Straftat dokumentiere, dass er eine psychopathologische Disposition besitze oder es bereits vor seiner Tat eine psychopathologische Störung gegeben habe. Die Psychiater verschleiern, was nicht zu übersehen ist: dass das Gefängnis eine Ursache von psychischen Störungen ist. Als Karl Wilmanns im Gefängnis einen pathogenen Faktor erkennt, findet er Rückhalt in einer unabwiesbaren Tatsache: Es gibt Häftlinge, die im Gefängnis eine psychische Störung ausbilden, aber rasch wieder gesunden, wenn sie entlassen werden (vgl. Wilmanns 1908). Diese Tatsache erfährt im psychiatrischen Diskurs eine ungemene Verkomplizierung: Zum einen wird der Häftling grundsätzlich verdächtigt, dass er eine reflexive Indienstnahme des psychiatrischen Wissens über die Erkrankung in der Haft betreibt, um sich Vorteile zu verschaffen. Zum anderen gibt es den Fall, dass erkrankte Häftlinge trotz Freilassung nicht genesen. Schließlich gibt es Fälle, in denen Phasen der Haft mit Phasen in Freiheit abwechseln und die Psychiatrie auf ein Gespinnst von Diagnosen, Befunden, Meinungen und Gegenmeinungen trifft.

Die Kompaktbegriffe Persönlichkeit und Psychopathie eröffnen schließlich einen vermeintlichen Ausweg: Jaspers kann die Haftpsychose als etwas, das der Persönlichkeit bloß aufgepfropft sei, definieren. Zweifellos besitzt in dieser Modellierung der Begriff der Persönlichkeit das Primat und ist das primäre Objekt der Untersuchung. Allerdings impliziert der Begriff auch Komponenten wie Anlage oder Disposition, die insinuieren, dass die Haft ein Faktor sei, der wie ein Katalysator in der Persönlichkeitsentwicklung wirke. Vor diesem Hintergrund bestimmt Jaspers die Psychose als Bruch in der Entwicklung einer Persönlichkeit, den die Haft, welche die Persönlichkeit bloße moduliere, in der Regel nicht auslösen könne.

## Die Psychopathologie der Zeit und das Erleben der Gegenwart

Seit dem 19. Jahrhundert ist die strafende Funktion der Zeitorganisation des Gefängnisses vielfach beobachtet worden. Die verheerenden Effekte der Inhaftierung sind nicht zu übersehen. Zum einen gibt es etliche Berichte über Gefängnisse, in denen die Häftlinge ihre Situationen darlegen und analysieren. Zum anderen präsentieren literarische und philosophische Texte Beschreibungen und Analysen der Haft. Schopenhauer wies auf die hohen Suizidraten der Gefangenen hin (vgl. Lepenies 1998: 185). Musil knüpft an diese Tradition an und nutzt insbesondere zwei Möglichkeiten, über welche die Literatur – und nur die Literatur – verfügt. Erstens fingiert er einen Einblick in das Bewusstsein Christian Moosbruggers. Die Literatur – und zwar das Erzählen – ist der einzige Ort, an dem das

Bewusstsein einer dritten Person wie das einer ersten Person dargestellt werden kann. Und zweitens fingiert er die Gegenwärtigkeit des Bewusstseins dieser dritten Person. Diese fiktive Gegenwärtigkeit erfordert kein Präsens als Erzähltempus, sondern wird nicht zuletzt mittels der erlebten Rede erzeugt. Musils Roman setzt also – wie Jelinek in ihrem Monolog erkennt und konsequent zuspitzt – an zwei Punkten an, um den psychiatrischen Diskurs zu unterlaufen. Er erteilt in der erlebten Rede dem Bewusstsein des Angeklagten das Wort, und er sucht das Erleben Moosbruggers in der Gegenwärtigkeit seiner Inhaftierung auf.

Die Psychiatrie versucht die zwei temporalen Aspekte hierarchisch zu gliedern. Musils Roman hingegen zieht eine Diagonale: Er verknüpft die psychiatrischen Diagnosen und das Zeiterleben des Patienten mit einer Analyse des Gefängnisses als dem Ort, an dem mittels einer Organisation der Zeit gestraft wird und diese Strafe zu einem pathogenen Faktor wird. Die Psychiatrie hofft, unter Berufung auf die Chronologie, zwischen der Zeit als einem pathogenen Faktor, der in der Gefängnispsychose wirkt, und der Zeit als der inneren Form der Krankheit unterscheiden zu können. Die Haft, die krank mache, produziere eine andere Erkrankung als diejenige, die womöglich zum Zeitpunkt der Tat bestand. Die psychiatrischen Gutachter versuchen zu klären, ob Moosbrugger erkrankt ist und, falls er es wäre, aufgrund seiner Krankheit die Ausübung seines freien Willens zum Zeitpunkt der Tat ausgeschlossen war. Die Zeit erscheint in dieser Fragestellung zunächst als die allgemeine Verlaufsform einer Krankheit, die in der Erlebnisform des Kranken, in ausgewählten Momenten und Zuständen als pathologische Tat ausagiert wurde. In der Haftpsychose ist die Zeit hingegen kein neutrales Gefäß einer Krankheit, insofern sie im Gefängnis eine spezifische Organisationsform erfährt, die zuallererst krank macht.<sup>4</sup>

Die Schwierigkeit einer Analyse der Zeit liegt darin, dass Beschreibungen solcher Organisationsformen die Zeit häufig als einen neutralen und objektiven Referenten supponieren. Cornelius Castoriadis hat eine Differenzierung der Zeitbegriffe vorgeschlagen und eine identitätslogische Zeit, die eine Zeit der Messung oder der Unterwerfung der Zeit unter ein Maß ist, von einer imaginären Zeit unterschieden. Die identitätslogische Zeit ist keine neutrale und objektive Zeit, sondern hängt von der imaginären Zeit ab, die eine Bedeutung besitzt. Die identitätslogische Zeit ist nicht die natürliche, primäre Schicht der Zeit, die von der imaginären Zeit bloß überlagert wird, sondern es liegt »ein zirkuläres Implikationsverhältnis« vor.

»Die identitätslogische Zeit ist nur deshalb ›Zeit‹, weil sie auf die imaginäre Zeit bezogen ist, die ihr die Bedeutung ›Zeit‹ verleihen muß; umgekehrt wäre die imaginäre Zeit ohne Rekurs auf die identitätslogische Zeit nicht zu definieren, nicht zu unterteilen, nicht zu begreifen – sie wäre *nichts*« (Castoriadis 1990 [1975]: 355; Hervorhebung im Orig.).

Wie kann man also wissen, dass die Zeit, die vergeht, nicht die Zeit ist, die man erlebt? Die Schwierigkeit liegt darin, dass die eigene Erfahrung der Zeit womöglich trügerisch ist,

4 Nobert Elias forderte soziologische Beschreibungen, in der die Artifizialität und Gemachtheit der Zeit hervortritt, und empfahl soziale Organisationsformen in den Blick zu nehmen, die von extremer Willkürlichkeit sind. Siehe Elias 1988.

weil die zwei Zeiten »ein Verhältnis wechselseitiger Implikation« (ebd.) unterhalten: Wie kann man also aus diesem Zirkel herauspringen und ein neues Bild der Zeit herstellen? So wenig das Gefängnis ein bloßes Behältnis für seinen Inhalt ist, so wenig ist die Zeit, die es macht, von ihm abzulösen: »Es gibt im Gefängnis«, wie Pierre Goldman ausführte, »keinen Augenblick, der nicht auf die Zeit, die vergeht, verweist« (Goldman 1980: 168f.).

Das moderne Gefängnis, das durch die Organisation der Zeit strafft, erzeugt nicht dieselben Effekte wie der Kerker, der ebenfalls eine soziale Organisationsform der Zeit ausprägt. Die Langeweile, die das Gefängnis verhängt, ist nicht derselbe Zustand, wie ihn Casanova beschreibt, als er allein im Kerker sitzt.

»Ein Mensch, der allein eingesperrt ist, hat keine Möglichkeit, sich zu beschäftigen.

Wenn man an einem dunklen Ort allein ist, wo man nichts sehen kann, wohin nur einmal am Tage der Mann kommt, der das Essen bringt, wo man nur in gebückter Haltung umhergehen kann, dann ist man der allerunglücklichste Mensch. Man wünscht sich, wenn man daran glaubt, in die Hölle, nur um Gesellschaft zu haben. Dieses Gefühl ist so gebieterisch, daß ich schließlich mir sogar einen Mörder, einen Verrückten, einen Pestkranken, einen Bären als Kerkergegnossen wünschte. Einsamkeit hinter Schloss und Riegel bringt einen Menschen zur Verzweiflung; aber um an die Wahrheit dieses Satzes zu glauben, muß man vielleicht selber die Erfahrung gemacht haben. [...] Wenn ein wissenschaftlich gebildeter Mensch in meiner Lage Federn, Tinte und Papier erhält, vermindert sich sein Unglück um neun Zehntel; aber die Henker, die mich verfolgten, dachten nicht daran, mir Erleichterungen zu bewilligen« (Casanova 1984: 224).

Casanova fehlen die Mittel, um der Zeit einen selbständigen Inhalt zu geben. Als er schließlich die Erlaubnis erhält zu lesen und zu schreiben, ändert sich seine Stimmung schlagartig. Der Kerker ist derjenige Ort, der in ihm den Denker erweckt hat (vgl. ebd.: 221f.).

Moosbrugger hingegen sitzt in Untersuchungshaft und langweilt sich. Das Gefängnis steht Punkt für Punkt im Gegensatz zu seinem Leben als Zimmermannsgeselle. Als einem Gesellen auf Wanderschaft fehlt seinem Leben eine feste zeitliche Organisation, wie sie ein fester Arbeitsplatz ermöglicht. Das Gefängnis hingegen erlegt der Zeit eine spezifische Organisationsform auf. Es formt die Zeit zu seinem primären Instrument des Strafens. Im Gefängnis fehlen dem Häftling die üblichen Anhaltspunkte der Zeitorganisation: »Er hatte weder Uhr noch Sonne, weder Arbeit noch Zeit« (MoE: 530). Die Aufzählung drückt die Artifizialität der Zeitorganisation aus, die weder in der sozialen Verabredung auf ein gemeinsames Maß – die Uhr – noch in sich ändernden Lichtverhältnissen – der Sonne – begründet ist, weder in einer Tätigkeit – der Arbeit – noch in ihrer Objektivierung – der Zeit – fundiert ist, sondern durch die Institution des Gefängnisses erzeugt wird. So löscht die Organisationsform der Zeit im Gefängnis den offenen Horizont des Zeiterlebens aus: Jeder Tag ist auf vorhersehbare Weise strukturiert, die Zeit der Haft befristet: »eine geschlossene Menge von Tagen« (ebd.). Die Synthese des Zeiterlebens misslingt, sofern die Gegenwart keinerlei spezifischen Inhalt mehr annimmt und zu einem gleitenden Punkt in einer insgesamt im Vergleich zur starken Organisation von Zeit durch die Institution

schwach strukturierten Lebenszeit wird. »Seine Lebensuhr war in Unordnung geraten, man konnte sie vor- und zurückstellen« (ebd.).

Die Zeit, die Moosbrugger erlebt, büßt ihre Chronologie ein und bricht auseinander: Was in der Gegenwart erlebt wird, steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mehr mit seinem Vorher und Nachher, und vielfach ist das psychische Erleben von einem referentiellen Bezug abgeschnitten. In narratologischen Termini formuliert: Das Ereignis ist zwischen Analepse und Prolepse nicht mehr hinreichend zu fassen und weder durch das Nachholen einer Vorgeschichte noch die Vorwegnahme eines künftigen Geschehens abzugelten. Vielmehr widersetzt es sich seiner epischen Integration. Die Zeit tritt nicht nur aus dem Handlungszusammenhang heraus, sondern im psychischen Erleben des Häftlings sind auch die üblichen Gesetzmäßigkeiten außer Kraft gesetzt, die außerhalb des Gefängnisses die Wahrnehmung, die Bewegung und das Handeln regeln. Das Erzählen stößt mit dem Zeiterleben Moosbruggers auf ein Gebiet falscher Anschlüsse vor, in denen unlogische Fortsetzungen herrschen, es oszilliert zwischen den Vergangenheitsschichten eines Ereignisses, oder es springt zwischen dessen Gegenwartsspitzen hin und her.

Diese Desorganisation ist das Komplement jenes Zustands, der in allgemeiner Weise das Zeiterleben in der Haft kennzeichnet: Moosbrugger langweilt sich. Die Langeweile ist nicht das Erlebnis einer freien oder leeren Zeit, sondern eines Unvermögens, selbständig der Zeit einen Inhalt zu verleihen. »Die Langeweile«, die Moosbrugger erlebt, »wiegt seine Gedanken. Gewöhnlich löscht sie sie ja aus; aber die seinen wiegte sie; diesmal; es war ein Zustand, wie wenn ein Schauspieler in der Garderobe sitzt und auf seinen Auftritt wartet« (MoE: 394). Der Häftling ist auf die elementare Ausdrucksweise des Lächelns zurückgeworfen. »Moosbrugger lächelte dazu. Er lächelte aus Langeweile« (ebd.: 125). Lächeln ist, wie Helmuth Plessner formuliert, eine »Mimik des Geistes« (Plessner 2016 [1950]: 430), d.h. ein Ausdruck, der ohne Versprachlichung auskommt. Moosbrugger tritt ein in einen Zustand des Wartens, in dem er einerseits eine Verfügungsgewalt über die Dinge, andererseits seinen künftigen Auftritt in einer Rolle imaginiert. Die Erinnerung aber wird unter der Bedingung einer Fremdorganisation der Zeit auf eigentümliche Weise beeinträchtigt: Es gibt nur mehr eine Erinnerung an Bruchstücke der eigenen Biographie, die wie das Material einer Erzählung sind, die aber nicht zustande kommt. An die Stelle einer personalen Integration der verschiedenen Lebensphasen tritt eine Dissoziation in verschiedene Rollen, die zwar eng miteinander verwandt sind, aber letztlich von verschiedenen Personen ausgefüllt werden: Moosbrugger »sprach wie ein Vater über sich mit den Richtern« (MoE: 394). An die Stelle einer biographischen Synthese tritt der äußere Zwang, einen Lebenslauf zu produzieren. An die Stelle des Subjekts, das eine aktive Syntheseleistung erbringt, indem es sich seine Biographie erzählt, tritt ein passives Material, das wie ein stehendes Gewässer seine Form durch seine Einfassung gewinnt. Die Subjektivität, die keine Synthesis erfährt, fließt in den Raum aus, um dort in die Objekte einzuwandern: »Der Tisch war Moosbrugger. / Der Stuhl war Moosbrugger. / Das vergitterte Fenster und die verschlossene Tür war er selbst« (ebd.: 395). Wenn das Subjekt in die Dinge und die Umgebung hinüberfließt, scheinen sie ihm verfügbar: »Er hatte, obgleich er eingesperrt war, ein ungeheures Gefühl der Macht« (ebd.). Obwohl die Organisation von Raum und Zeit dem Häftling auferlegt ist, gewinnt er den Eindruck, dass sie von ihm ausgehe:

Die Passivität des Häftlings schlägt in das Erlebnis eines Potenzials oder einer virtuellen Aktivität um. Dieser Effekt kommt zustande, wenn Räume und Zeiten entleert oder von strenger geometrischer Ordnung und penibler Taktung durchzogen sind. Ein vergleichbarer Effekt kann beispielsweise aber auch an einem Sommertag erlebt werden, an dem die Zeit schwach strukturiert ist, Tätigkeiten ziellos werden oder ruhen: »die Welt dreht sich wie ein mechanisches Spielwerk um solche Leute« (ebd.: 395).

Die Theoretiker des Gefängnisses geben damals eine allgemeine Empfehlung und fordern, dass die Haftbedingungen schlechter sein müssen als die Lebensbedingungen der ärmsten Schichten, aus denen der Großteil der Häftlinge stammt, um den abschreckenden Charakter der Strafe zu wahren. Dementsprechend soll die Ernährung schlecht, die Zellen klein und die freie Zeit der Gefangenen tagsüber knapp bemessen sein. Das Gefängnis sieht in seiner Organisation von Zeit und Raum von den Personen ab, denen sie auferlegt wird. Die Institution etabliert eine abstrakte Struktur, die für den Gefangenen seine konkrete, sinnliche Lebenswelt ist. Die Konversion dieser abstrakten Struktur in die Lebenswelt der Gefangenen ist die Strafe. Der Gefangene, der wie Moosbrugger hin und herläuft, bildet keinen Wahn aus, der einer Idee oder einem Gedanken entspringt. Vielmehr drückt er seinen Zustand im Lächeln, also ohne Sprache aus. Der Wahn wird in einer Bewegung ausagiert, die repetitiv und ohne Ziel ist. Moosbrugger kann sich in seiner Gefängniszelle verirren. Man kann nichts Neues anfangen, weil man nicht mit einer Handlung zum Abschluss kommt, die allenfalls aufgrund von Müdigkeit abgebrochen werden muss. Moosbrugger erfährt in der Haft, dass das Eindringen der Gefängnisordnung in sein Leben ungeplante Effekte produziert, die für ihn evident, aber in der Institution nicht vorgesehen sind.

Die spezifische Struktur der pathologischen Zeitlichkeit wird als »Augenblick, wo ihm alles tanzend gehorchte« (ebd.: 397), bestimmt: Die Formulierung, mit der das Erlebnis einer unumschränkten Verfügungsgewalt spezifiziert wird, denotiert die pathologische Eigenzeit einer Paranoia, die der Roman aber auch als ein mystisches Zeiterleben modelliert (vgl. hierzu Braun 1960: 225; Bergengruen 2016: 562, 564f.). Das Erlebnis der Verfügungsgewalt ist nicht dauerhaft und die Objekte, über die Moosbrugger in seinem Erleben verfügt, entziehen sich seiner Verfügung sogleich wieder. Der Zustand dauert nur einen Augenblick, um sogleich zu kollabieren und das Subjekt in den Zustand der Langeweile zurückzustoßen: »Es war ihm niemals gelungen, die Mitte zwischen seinen zwei Zuständen zu finden« (MoE: 397).

Das Partizip Präsens »tanzend« bezeichnet ein eigentümliches Verhältnis von Täter und Tat, von Subjekt und Tanz. Musils Formulierung nimmt die spezifische Weise, wie ein Subjekt am Tanz teilhat, zum Modell des psychopathologischen Zustands. Zweifellos ist Moosbruggers Zelle kein Tanzboden: »Man hatte sechs Quadratmeter der weiten Welt ausgewählt, und Moosbrugger ging darauf hin und her. Das Denken der gesunden, nicht eingesperrten Menschen glich übrigens sehr dem seinen« (MoE: 544). Das Partizip Präsens »tanzend« ist insofern Metapher, als sie die Eigenart eines Bewegungstyps erfasst, dem der konkrete, gegebene Raum bloß als äußere Begrenzung dient. Erwin Straus erläutert den Tanz als eine Bewegung, die nicht auf die Richtungen bzw. die Orientierung des Raums bezogen ist und der obendrein der Bezug auf die Entfernung fehlt:

»Der Tanz [...] ist eine *nicht-gerichtete* und *nicht-begrenzte* Bewegung, es fehlt ihr, wie der Bezug auf Richtung und Entfernung, ebenso der Bezug auf räumliches Maß und auf räumliche und zeitliche Grenzen. Die Tanzfläche kann eine beliebige Gestalt haben. Sie engt den Tänzer, nicht eigentlich den Tanz ein« (Straus 1960 [1930]: 164; Hervorhebungen im Orig.).

Die »Tanzbewegungen *erfüllen* allseitig den Raum. Das Bezugssystem der Tanzbewegung bilden die *symbolischen* Raumqualitäten« (ebd.: 165; Hervorhebungen im Orig.). Der Tanz ist »eine zeitlich nicht begrenzte Bewegung«, »das präsentische Erleben verwirklicht sich in der Bewegung, es wird nicht *durch* die Bewegung bewirkt« (ebd.: 172; Hervorhebungen im Orig.). Kurzum: Der Tanz ist ein anderer Zustand.<sup>5</sup> Während Straus am Tanz eine »sich vollziehende Aufhebung der Subjekt-Objektspannung« (ebd.: 172) erkennen will, die jedoch keine »Auflösung des Subjektes« (ebd.: 173) vollzieht, sondern eine »Einswerdung« (ebd.) ist, ist Musil weniger euphorisch: Er blickt nicht, wie die Phänomenologie, auf einen Tänzer in der Lebenswelt, sondern auf einen Inhaftierten, der einen akuten Schub einer Haftpsychose erleidet.<sup>6</sup> Er sieht, wie die Psychiater, in der Haftpsychose einen Zustand, in dem die Seelenfunktionen ihre Koordinaten einbüßen, Persönlichkeiten verrückt werden oder das Subjekt eine Spaltung erlebt. In den Modellierungen der Psychiater ist der pathologische Zustand ein Mangel oder Verlust an Einheit, der an der Persönlichkeit demonstriert wird. Musil hingegen entziffert in dem Zustand mit Bleuler<sup>7</sup> eine spezifische Dissoziation, die ein allgemeines Kennzeichen der Schizophrenie ist, aber begrifflich kaum zu fassen: »Es ist schwer, einen Ausdruck für diese Einheit seines Wesens zu finden, die er in manchen Stunden erlangte« (MoE: 530). Die Einheit bzw. der Verlust der Einheit hat ihr Maß nicht in der Ähnlichkeit mit oder Differenz zu einer so oder so beschaffenen Persönlichkeit und einer vorherigen Tat. Vielmehr ist das Subjekt durch eine Desynchronisation bestimmt, die nur in wenigen, ausgewählten Augenblicken aufgehoben wird: Diese Augenblicke sind andere Zustände, die als Wahn erlebt oder als Verbrechen ausagiert, aber auch als Glück erfahren werden können. Über die Mächte, die in solche Zustände versetzen, gebietet das Subjekt allenfalls in seiner Imagination: Jedenfalls darf man nichts von sich wissen wollen, wenn so etwas wie Glück gelingen soll.

*Dieser Beitrag hat ein peer-review-Verfahren mit double-blind-Standard durchlaufen.*

---

5 Zum Tanz als einem Modell für den anderen Zustand siehe Braun 1960: 214–230 und Fleig 2016.

6 Die Forschung hat vielfach eine Prägung dieses Blickes durch Nietzsche-Lektüren sowie eine Auseinandersetzung mit den Konzepten von Tänzer und Täter, wie sie im Expressionismus weitverbreitet waren, nachgezeichnet. Zu Nietzsche siehe insbesondere die zahlreichen Hinweise in Nübel/Wolf 2016. Zum Nexus von »Tänzer« und »Täter« siehe Rothe 1979.

7 Zur Modellierung Moosbruggers nach Bleulers *Lehrbuch* siehe u.a. die Forschungsbeiträge von Wolf 2014, Bergengruen 2016 und Kirchmeier 2014.

## Literatur

- ADORNO, Theodor W. (1963 [1959]): »Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit«. In: Ders., *Eingriffe. Neun kritische Modelle*, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 125–146.
- BERGENGRUEN, Maximilian (2012): »Moosbruggers Welt. Zur Figuration von Strafrecht und Forensik in Robert Musils *Der Mann ohne Eigenschaften*«. In: *Figurenwissen. Funktionen von Wissen bei der narrativen Figurendarstellung*, hg. v. Lilith Jappe/Olav Kramer/Fabian Lampart, Berlin, Boston: De Gruyter, 324–344.
- BERGENGRUEN, Maximilian (2016): »Moosbrugger oder Die Möglichkeiten der Paranoia und Mystik in Musils ›Der Mann ohne Eigenschaften‹«. In: *Deutsche Zeitschrift für Philologie* 135:4, 545–568.
- BERNET, Brigitta (2013): *Schizophrenie. Entstehung und Entwicklung eines psychiatrischen Krankheitsbilds um 1900*, Zürich: Chronis.
- BINCZEK, Natalie (2014): »Einen Text ›zu umschneiden und von seiner Unterlage abzuparieren«. Elfriede Jelineks ›Moosbrugger will nichts von sich wissen‹«. In: *Das Hörbuch. Praktiken audioliteralen Schreibens und Verstehens*, hg. v. Ders./Cornelia Epping-Jäger, Paderborn: Fink, 157–177.
- BLEULER, Eugen (1911): *Dementia praecox oder Gruppe der Schizophrenien*, Leipzig, Wien: Franz Deuticke.
- BRAUN, Wilhelm (1960): »Moosbrugger dances«. In: *Germanic Review* 35:3, 214–230.
- CASANOVA, Giacomo (1984 [1822–28]): *Geschichte meines Lebens. Vierter Band*, hg. und kommentiert v. Günter Albrecht/Barbara Albrecht, München: C.H. Beck.
- CASTORIADIS, Cornelius (1990 [1975]): *Gesellschaft als imaginäre Institution. Entwurf einer politischen Philosophie*, aus dem Französischen v. Horst Brühmann, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- ELIAS, Norbert (1988): *Über die Zeit. Arbeiten zur Wissenssoziologie II*, aus dem Englischen v. Holger Fließbach/Michael Schröter, hg. v. Michael Schröter, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- FLEIG, Anne (2016): »Tanz«. In: *Robert-Musil-Handbuch*, hg. v. Birgit Nübel/Norbert Christian Wolf, Berlin, Boston: De Gruyter, 687–691.
- FOUCAULT, Michel (2005): *Die Anormalen. Vorlesungen am Collège de France 1974–1975*, hg. v. François Ewald/Alessandro Fontana, aus dem Französischen v. Michaela Ott, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- FUCHS, Thomas (Hg.) (2011): *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition*, 6. Aufl., Mannheim: lexetius.com.
- GERMANN, Urs (2017): »Plausible Geschichten. Zur narrativen Qualität gericht psychiatrischer Gutachten um 1900«. In: *Medizinische Gutachten. Geschichte einer neuzeitlichen Praxis*, hg. v. Volker Hess/Alexa Geisthövel, Göttingen: Wallstein, 318–339.
- GOLDMAN, Pierre (1980): *Dunkle Erinnerungen eines in Frankreich geborenen polnischen Juden*, aus dem Französischen v. Uli Aumüller/Renate Kubisch, Frankfurt/Main: März bei Zweitausendeins.
- HÖCKER, Arne (2020): *The Case of Literature. Forensic Narratives from Goethe to Kafka*, Ithaka/NY: Cornell University Press.
- JASPERS, Karl (1910): »Eifersuchtswahn. Ein Beitrag zur Frage: ›Entwicklung einer Persönlichkeit‹ oder ›Prozeß?‹«. In: *Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie* 1:1, 567–637.

- JASPERS, Karl (1920): *Allgemeine Psychopathologie für Studierende, Ärzte und Psychologen*, zweite, neubearbeitete Auflage, Berlin: Julius Springer.
- JASPERS, Karl (1998 [1922]): *Strindberg und van Gogh. Versuch einer vergleichenden pathographischen Analyse*, Berlin: Merve.
- JELINEK, Elfriede (2005): »Moosbrugger will nichts von sich wissen (2004)«. In: *Robert Musil. Der Mann ohne Eigenschaften. Remix*, hg. v. Katarina Agathos/Herbert Kapfer, 2. Auflage, München: Bayerischer Rundfunk, Belleville, 424–434.
- KIRCHMEIER, Christian (2014): *Moral und Literatur. Eine historische Typologie*, Paderborn: Fink.
- KRAEPELIN, Emil (1896): *Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Aerzte*, Leipzig: Johann Ambrosius Barth.
- LAPENIES, Wolf (1998): *Melancholie und Gesellschaft. Mit einer neuen Einleitung: Das Ende der Utopie und die Wiederkehr der Gesellschaft*, Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- MÜLDER-BACH, Inka (2013): *Robert Musil. Der Mann ohne Eigenschaften. Ein Versuch über den Roman*, München: Carl Hanser.
- MUSIL, Robert (1987 [1930/1933/1943]): *Der Mann ohne Eigenschaften. Roman. Erstes und zweites Buch*, hg. v. Adolf Frisé, neu durchgesehene und verbesserte Ausgabe, Reinbek/Hamburg: Rowohlt.
- NÜBEL, Birgit/WOLF, Norbert Christian (2016): *Robert-Musil-Handbuch*, Berlin, Boston: De Gruyter.
- PLESSNER, Helmuth (2016 [1950]): »Das Lächeln«. In: Ders., *Ausdruck und menschliche Natur. Gesammelte Schriften. Band VII*, 2. Aufl., Berlin: Suhrkamp, 419–434.
- ROTHE, Wolfgang (1979): *Tänzer und Täter. Gestalten des Expressionismus*, Frankfurt/Main: Klostermann.
- SCHÄFER, Armin (2013): »Das psychiatrische Gutachten um 1900«. In: *Krankheit schreiben. Aufzeichnungsverfahren in Medizin und Literatur*, hg. v. Yvonne Wübben/Carsten Zelle, Göttingen: Wallstein, 283–302.
- SCHÄFFNER, Wolfgang (1995): *Die Ordnung des Wahns. Zur Poetologie psychiatrischen Wissens bei Alfred Döblin*, München: Fink.
- STRAUS, Erwin (1960 [1930]): »Die Formen des Räumlichen. Ihre Bedeutung für die Motorik und die Wahrnehmung«. In: Ders., *Psychologie der menschlichen Welt. Gesammelte Schriften*, Berlin u.a.: Springer, 141–178.
- WILMANN, Karl (1908): *Über Gefängnispsychosen*, Halle a.d. Saale: C. Marhold.
- WILMANN, Karl (1927): *Die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit als zentrales Problem der Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Dreißig Vorlesungen über die sogenannten geistig Minderwertigen im geltenden und künftigen Recht im Strafvollzuge und in der Irrenanstalt*, Berlin, Heidelberg: Springer.
- WOLF, Norbert Christian (2014): »Wahnsinn als Medium poet(olog)ischer Reflexion. Musil mit/gegen Foucault«. In: *Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 88:1, 46–94.

